

Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserl. Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

VII. Jahrgang.

Daressalam, 17. März 1906.

No. 9.

Inhalt: Verordnung betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Verordnung betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit den-ellen. — Bekanntmachung betr. Feuerwaffen und Schiessbedarf. — Bekanntmachung. betr. Oeffnung der Küstenorte Tanga und Kilwa, für Zanzibardhaus. — Personalmeldungen.

Verordnung

betreffend die

Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf.

In Ausführung des § 4 der Zollverordnung vom 13. Juni 1903 (Reichsanzeiger vom 21. November 1903, Amtlicher Anzeiger IV. No. 27) wird hierdurch verordnet was folgt.

§ 1.

Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellten Farbigen ist nicht gestattet, Feuerwaffen und Schiessbedarf in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 2.

Nichteingeborene sind berechtigt Hinterladergewehre, Pistolen, Revolver, Ersatzteile und Zubehör der bezeichneten Feuerwaffen sowie dafür geeigneten Schießbedarf nach Maßgabe der nachstehenden Vorschriften in das Schutzgebiet einzuführen.

§ 3.

Die Feuerwaffen und der Schießbedarf werden nach erfolgter Prüfung und Erledigung der Zollpflicht amtlich in den für jeden Einfuhrplatz durch behördliche Bekanntmachung bezeichneten öffentlichen Lagerraum verbracht und dort zwecks Aufbewahrung auf Gefahr des Einführenden niedergelegt.

Die Unterbringung in zollfreien Niederlagen ist nicht gestattet.

§ 4.

Der Gouverneur kann bestimmen, daß Feuerwaffen, deren Ersatzteile und Zubehör sowie Schießbedarf, wenn ihre Menge nach seiner Entscheidung dem tatsächlichen Bedürfnis im Schutzgebiet nicht entspricht, von der Einfuhr und der Niederlegung ausgeschlossen und erforderlichen Falls vernichtet werden.

Schiessbedarf, welcher nicht ordnungsmäßig verpackt oder dessen Aufbewahrung mit Gefahr verbunden ist, kann von der Einfuhr zu-

rückgewiesen und erforderlichen Falls eingezogen oder vernichtet werden.

§ 5.

In dem öffentlichen Lagerraum (§ 3) wird jede Feuerwaffe und jeder selbständige Ersatzteil einer solchen, sowie jede selbständige Packung von Schießbedarf amtlich gestempelt, mit einer laufenden Nummer versehen und in ein Verzeichnis eingetragen. Hierfür, sowie für die Aufbewahrung werden Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif erhoben.

Ueber die Stempelung und Niederlegung wird eine den Namen des Niederlegenden und die Nummer des Verzeichnisses enthaltende Bescheinigung erteilt.

§ 6.

Zur Besichtigung sowie zur Reinigung und Instandhaltung der niedergelegten Feuerwaffen wird der Zutritt zu dem öffentlichen Lagerraum zu bestimmten Stunden gestattet.

§ 7.

Von der Stempelung und Registrierung von Feuerwaffen und Schießbedarf, welche zur Durchfuhr oder zur Wiederausfuhr binnen sechs Monaten angemeldet worden sind, kann nach dem Ermessen der Behörde Abstand genommen werden.

Die Durchfuhr oder Wiederausfuhr hat unter behördlicher Leitung gegen Erstattung der dadurch verursachten besonderen Kosten zu erfolgen.

§ 8.

Die Entnahme der nach § 2 eingeführten Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehörstücke derselben sowie Schießbedarfspackungen aus den öffentlichen Lagerräumen ist nur zum Gebrauche Nichteingeborener und unter den nachstehenden Bedingungen gestattet:

1) Der Entnehmende hat den Niederlegungsschein vorzuzeigen, und, sofern er nicht der darin bezeichnete Niederleger ist, sein Verfügungsrecht darzutun;

2) Der Entnehmende hat die obrigkeitliche Erlaubnis zur Führung der Waffe, sofern es sich um Ersatzteile, Zubehörstücke und Schießbedarf handelt; zur Führung einer entsprechenden Waffe nachzuweisen. Die Entnahme von Schießbedarf ist auch zulässig, wenn eine lediglich hierauf bezügliche obrigkeitliche Erlaubnis dargetan wird;

3) Vertreter eines nach No. 1 und 2 zur Entnahme Berechtigten haben sich auch über die Vertretungsbefugnis auszuweisen.

§ 9.

Wer über Feuerwaffen usw. oder Schießbedarf, welche sich in dem öffentlichen Lagerraum eines Einfuhrplatzes befinden, zu verfügen berechtigt ist, kann gegen Hergabe der Bescheinigung (§ 5 Abs. 2) die vollständige oder teilweise amtliche Ueberführung in einen andern durch amtliche Bekanntmachung als solchen bezeichneten öffentlichen Lagerraum an der Grenze oder im Innern des Schutzgebiets beantragen.

Die Ueberführung wird, soweit Gründe des öffentlichen Interesses nicht entgegenstehen, bei nächster geeigneter Gelegenheit auf Gefahr des Antragstellers gegen Zahlung einer von Fall zu Fall festzusetzenden Gebühr ausgeführt. Die Bescheinigung (Absatz 1) wird alsdann, mit einem Vermerk über die anderweite Niederlegung versehen, zurückgegeben.

Für die Aufbewahrung in einem Lagerraum der in Absatz 1 bezeichneten Art sind ebenfalls Gebühren nach einem von dem Gouvernement festgesetzten, an dem Lagerraum ausgehängten Tarif zu zahlen.

§ 10.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schießbedarf zum amtlichen oder militärischen Gebrauche, einschließlich des Dienstgebrauchs der Beamten und Offiziere, keine Anwendung.

Der Nachweis darüber, ob Feuerwaffen und Schießbedarf zum Dienstgebrauche von Beamten und Offizieren bestimmt sind, wird durch eine Bescheinigung der vorgesetzten Dienstbehörde geführt.

Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine dem Absatz 1 entsprechende Ausnahme auch für Feuerwaffen und Schießbedarf zuzulassen, welche nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung eines lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiete verweilenden Reisenden bestimmt sind.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur.

Graf von Götzen.

J.-N. 1671.

Verordnung

betreffend die

Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben.

Auf Grund des § 15 Absatz 2 und 3 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 Seite 813) in Verbindung mit der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kolonialbl. Seite 509) wird hierdurch für den Umfang des Schutzgebiets verordnet was folgt:

I. Vorschriften für Nichteingeborene.

§ 1.

Zur Führung und zum Besitze einer Feuerwaffe bedarf es der obrigkeitlichen Erlaubnis, welche durch Ausstellung des Waffenscheins erteilt wird.

Für eine jede Feuerwaffe ist ein besonderer Waffenschein erforderlich.

Der Waffenschein lautet auf dem Namen des Berechtigten, enthält die Angabe des Stempels der Waffe und ist nicht übertragbar. Doch kann ein Waffenschein (auch nachträglich) auf den Namen mehrerer Berechtigter ausgestellt werden.

§ 2.

Die Erlaubnis (§ 1) kann versagt werden:

1. wenn der Nachsuchende sich über seine Person, seine Vertrauenswürdigkeit oder den Erwerb der Feuerwaffe nicht auszuweisen vermag;
2. wenn der Nachsuchende bereits eine zum Schutz seines Hausstandes und seines Eigentums sowie zur Ausübung der Jagd genügende Anzahl von Feuerwaffen besitzt;

3. wenn nicht genügende Vorsorge getroffen ist, um zu verhindern, dass die Feuerwaffe oder der Schiessbedarf in die Hände Unberufener, insbesondere Farbiger zu fallen vermögen.

Bei Vorhandensein der Voraussetzungen unter 1, 2 kann die Erlaubnis von der Hinterlegung einer Sicherheitssumme bis zur Höhe von 300 Rp. abhängig gemacht werden. Die Hinterlegung hat mit der Massgabe zu geschehen, dass die Sicherheit bei Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung oder anderer den Verkehr mit Feuerwaffen und Schiessbedarf betreffenden Vorschriften ohne weiteres zu Gunsten des Fiskus für verfallen erklärt und eingezogen werden kann.

§ 3.

Geisteskranken und Personen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, darf die Erlaubnis (§ 1) nicht erteilt werden.

§ 4.

Die Erlaubnis (§ 1) kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Versagung vorhanden sind.

§ 5.

Feuerwaffen, zu deren Führung und Besitz die Erlaubnis (§ 1) versagt oder zurückgezogen wird, sowie dazu gehöriger Schiessbedarf, sind von der Polizeibehörde in Verwahrung zu nehmen.

§ 6.

Zuständig für die Erteilung und gegebenenfalls für die Zurückziehung der Erlaubnis (§ 1) ist die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Nachsuchende wohnt oder bei Ermangelung eines festen Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält.

Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 1) ist vor Erlangung des Besitzes der Feuerwaffe, in dringenden Fällen spätestens vier Wochen nach Erlangung des Besitzes anzubringen.

Wer sich zur Zeit der Verkündung dieser Verordnung im Besitze von Feuerwaffen befindet, hat die Erlaubnis (§ 1) spätestens binnen 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten nachzusuchen.

§ 7.

Für eine jede Feuerwaffe ist eine Waffensteuer zu entrichten, welche auf jedes angefangene Kalenderjahr beträgt:

1. für ein Gewehr oder eine Schaftpistole 2 Rp.
2. für eine Pistole oder einen Revolver 1 "

Die Waffensteuer ist erstmalig bei Ausstellung des Waffenscheins (§ 1) später bis zum 31. März jeden Jahres an die Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem der Steuerpflichtige zur Zeit der Fälligkeit der Waffensteuer wohnt oder in Ermangelung eines Wohnsitzes im Schutzgebiete sich aufhält, unter Angabe von Ausstellungsort, Datum und Nummer des Waffenscheins zu entrichten. Lautet ein Waffenschein auf den Namen mehrerer Berechtigter, so halten diese für die Steuer als Gesamtschuldner.

§ 8.

Vorstehern von Missionen und andern gemeinnützigen Veranstaltungen sowie Leitern von wirtschaftlichen Unternehmungen oder von Expeditionen können für die zum Schutze von Leben und Eigentum der Gemeinschaft bestimmten Feuerwaffen Waffenscheine mit der Wirkung ausgestellt werden, dass jedes nichteingeborene Mitglied zur Führung der Feuerwaffe befugt ist.

§ 9.

Die Veräußerung und jede sonstige Ueberlassung von Hinterladergewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von dazu passendem Schiessbedarf an Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige ist nur mit vorgängiger schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs gestattet.

Der Veräußerung und sonstigen Ueberlassung von Feuerwaffen zwecks Führung oder Besitz (§ 1) an Nichteingeborene hat die Anzeige an die Verwaltungsbehörde unter Angabe von Namen und Wohnort oder Aufenthalt des neuen Erwerbers vorherzugehen. In dringenden Fällen genügt es, wenn die Anzeige binnen 4 Wochen nach der Veräußerung erfolgt. Zuständig für die Entgegennahme der Anzeige ist diejenige Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Veräußerung stattfindet.

§ 10.

Wer ein Hinterladergewehr, eine Hinterladerpistole, einen Revolver oder eine Feuerwaffe mit

gezogenen Läufen verliert oder vernichtet, hat dies spätestens binnen 6 Wochen, nachdem der Verlust zu seiner Kenntnis gelangt ist oder die Vernichtung stattgefunden hat, der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem das Ereignis stattgefunden hat, anzuzeigen. Ist der Verlierer oder Vernichter ein anderer als der im Waffenschein benannte Führungsberechtigte, so ist der letztere zur Erstattung der Anzeige mit verpflichtet. Die sechswöchige Frist beginnt für ihn mit der Kenntnis des Ereignisses.

Als Verlust im Sinne des Abs. 1 gilt jedes Abhandenkommen.

II. Vorschriften für Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige.

§ 11.

Die Eingeborenen und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige (§ 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 9. November 1900, Reichs-Gesetzbl. 1900, S. 1014) dürfen Hinterladergewehre und -Pistolen, Revolver, Feuerwaffen mit gezogenen Läufen, Ersatzteile und Zubehörstücke dieser Waffen sowie dazu passenden Schiessbedarf nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Gouverneurs führen oder besitzen. Alsdann finden auf sie die Vorschriften der §§ 7, 9 und 10 entsprechende Anwendung.

Im übrigen bedürfen sie zur Führung und zum Besitze einer jeden Feuerwaffe der schriftlichen Erlaubnis der Verwaltungsbehörde des Bezirks, in welchem sie ansässig sind, und haben für jede Feuerwaffe jährlich im Voraus eine Gebühr von 1 Rp. zu entrichten.

Der Zeitpunkt an welchem die Vorschrift des Absatz 2 in Kraft tritt, wird für jeden Bezirk oder Bezirksteil durch öffentliche Bekanntmachung des Gouvernements festgesetzt, welchem auch nähere Bestimmungen über die Durchführung jener Vorschrift vorbehalten bleiben.

III. Gemeinsame Vorschriften.

§ 12.

Das Feilhalten von Hinterladergewehren und -Pistolen, von Revolvern und Feuerwaffen mit gezogenen Läufen sowie von Ersatzteilen und Zubehör dieser Waffen ist verboten.

Das Feilhalten von anderen als den im Abs. 1 bezeichneten Feuerwaffen, deren Ersatzteilen und Zubehör sowie von Schiessbedarf ist nur auf Grund einer Erlaubnis der örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde und nur nach Massgabe der vom Gouverneur erlassenen besonderen Vorschriften oder öffentlichen Bekanntmachungen zulässig. Die Erlaubnis tritt in Ansehung der Berechtigung zum Besitz der feilgehaltenen Feuerwaffen an die Stelle des Waffenscheins (§ 1) und der nach § 11 Abs. 2 erforderlichen Erlaubnis.

Vom Feilbieten im Umherziehen sind Feuerwaffen, Ersatzteile und Zubehör derselben sowie Schiessbedarf jeder Art ausgeschlossen.

§ 13.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 8 und 11 dieser Verordnung finden auf Mitglieder der bewaffneten Macht und auf Beamte hinsichtlich der Feuerwaffen und des Schiessbedarfs, welche sie nach der Entscheidung der vorgesetzten Dienstbehörde zu ihrem Dienste gebrauchen, keine Anwendung. Dem Gouvernement bleibt vorbehalten, eine gleiche Ausnahme für Reisen zu zuzulassen, welche sich lediglich auf kurze Zeit im Schutzgebiet aufhalten, sofern es sich um Feuerwaffen oder Schiessbedarf handelt, die nach der Bescheinigung eines zuständigen Konsulates usw. oder nach seinem Ermessen zur persönlichen Verteidigung bestimmt sind.

IV. Straf- und Einführungsbestimmungen.

§ 14.

Ein Nichteingeborener, welcher

1) den Vorschriften der §§ 1 bis 4, 6 und 8 zuwider eine Feuerwaffe führt oder besitzt,

2) Feuerwaffen, Ersatzteile oder Zubehörstücke derselben oder Schiessbedarf den Vorschriften des § 9 zuwider an Eingeborene veräussert oder sonst überlässt,

3) den Vorschriften des § 12 Absatz 1 und 3 zuwiderhandelt oder Feuerwaffen usw. ohne die im § 12 Absatz 2 vorgeschriebene Erlaubnis feilhält, wird insofern nicht nach anderen Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten oder mit beiden Strafen bestraft. Auch kann auf Einziehung der entgegen den bezeichneten Vorschriften geführten, besessenen oder feilgehaltenen Feuerwaffen erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Verurteilten gehören oder nicht.

Mit Geldstrafen bis zu 450 Rp., an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle entsprechende Haftstrafe tritt, wird bestraft, wer die in den §§ 9, 10 vorgeschriebenen Anzeigen nicht oder nicht rechtzeitig erstattet oder wer als Nichteingeborener einer auf Grund des § 12 Absatz 2 erlassenen Vorschrift oder Bekanntmachung zuwiderhandelt.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 7 werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. bestraft, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle Haftstrafe bis zu zwei Wochen tritt.

§ 15.

Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige, welche den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund der letzteren erlassenen Vorschriften und Bekanntmachungen zuwiderhandeln, werden nach Massgabe der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (— Kolonialblatt Seite 241 —) bestraft.

§ 16.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1906 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Verordnungen vom 9. Juli 1892 (Kol.-Gesetzgebung I Seite 390), 1. Februar 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 71), 25. Mai 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 100) und der Runderlass vom 15. Dezember 1894 (Kol.-Gesetzgebung II Seite 133) sowie die auf Grund der Verordnung vom 9. Juli 1892 und 25. Mai 1894

ausgestellten Erlaubnisscheine mit der Massgabe ausser Kraft, dass die Waffensteuer (§ 7) erst von dem Ablauf des Zeitpunktes zu zahlen ist, bis zu welchem die Gebühr in Gemässheit des § 1 der Verordnung vom 25. Mai 1894 entrichtet worden ist.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
J.-No. 1671. Graf von Götzen.

Bekanntmachung

betreffend Feuerwaffen und Schiessbedarf.

A. Als Einfuhrplätze für Feuerwaffen und Schiessbedarf gemäss § 3 der Verordnung vom 9. März 1906 betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf, werden erklärt:

I. an der Meeresküste:

Tanga,
Pangani,
Bagamojo,
Daressalam,
Kilwa,
Lindi.

II. an der Binnengrenze:

Moschi,
Schirati,
Muansa,
Bukoba,
Usumbura,
Udjidji,
Bismarckburg,
Neu-Langenburg,
Muaja,
Wiedhafen.

An diesen vorgenannten Orten werden die öffentlichen Lagerräume für Feuerwaffen und Schiessbedarf in den Zollämtern errichtet.

B. Oeffentliche Lagerräume gemäss § 9 der Verordnung vom 9. März betreffend die Ein- und Durchfuhr von Feuerwaffen und Schiessbedarf werden ferner eingerichtet bei den Verwaltungsbehörden:

Morogoro,
Ssongea,
Mpapua,
Kilimatinde,
Tabora,
Mahenge,
Iringa.

C. An Gebühren für Aufbewahrung, Stempelung pp. der Feuerwaffen und Schiessbedarf in den Lagerräumen, sowohl der Einfuhrplätze als auch der vorstehend unter B bezeichneten Orte sind in den entsprechenden Fällen die in dem nachfolgenden Tarif festgesetzten Beträge zu erheben:

Gebühren Tarif.

a.	für Stempelung von Feuerwaffen pp.	
1	Rp. 50 H.	für Gewehre,
1	„ —	für Pistolen und Revolver,
—	„ 50	„ für jeden selbständigen Ersatzteil (Lauf, Schaft, Schloss),
25	„	für jede selbständige Packung von Schiessbedarf.

- b. für Aufbewahrung von Feuerwaffen pp.
1. für jede Handfeuerwaffe (auch zerlegte) sowie für jeden selbständigen Ersatzteil (Lauf, Schloss oder Schaft) monatlich: — Rp. 25.-H.
 2. Für jede selbständige Packung von Schiessbedarf (Pulver, Kugeln, Schrot, Hülsen, Wachspropfen, Zündhütchen und dergl.) monatlich $\frac{1}{2}$ Procent vom Werte des Schiessbedarfs.

Anmerkungen:

1. Der Kalendermonat der Niederlegung gilt für voll.
2. Der Monat der Herausnahme bleibt ausser Berechnung sofern die Niederlegung sich auf mehr als einen Kalendermonat erstreckt.
3. Die Gebühren sind bei der Herausnahme fällig, wenn diese im Laufe des ersten Monats erfolgt, sonst am Schlusse jedes Kalendermonats.
4. Als Wert des Schiessbedarfs gilt der nach § 25 der Zollverordnung zu berechnende Marktpreis.
5. Betragen die von einem Zahlungspflichtigen für einen Monat zu entrichtenden Gebühren weniger als 30 Heller wird nichts erhoben. Für Niederlegungen, welche sich auf mehr als 2 Monate erstrecken, gelangen indessen auch Gebührensbeiträge unter 30 Heller zur Erhebung.

D. Die Vorschrift des Absatz 2 § 11 der Verordnung vom 9. März 1906 betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen und Schiessbedarf und den Verkehr mit denselben tritt mit dem 1. April 1906 in Kraft in den Bezirken:

Daressalam,
Mohoro,
Kilwa,
Lindi,
Morogoro.

E. Für die Erteilung der Erlaubnis zum Feilhalten von Gewehren und Schiessbedarf gemäss § 12 Absatz 2 der Verordnung vom 9. März 1906 betreffend die Führung pp. von Feuerwaffen und Schiessbedarf gelten folgende Vorschriften:

1. Gegenstand der Erlaubnis bildet das Feilhalten von Patronen und den zu ihrer Herstellung erforderlichen Materialien, unter Ausschluss von Handpulver;
2. Zur Erteilung der diesbezüglichen Erlaubnis sind diejenigen Bezirksämter und Militärstationen bzw. Nebenstellen und Offizierposten befugt, an denen sich ein öffentlicher Lagerraum gemäss Absatz A und B dieser Bekanntmachung befindet;
3. Die Erlaubnis ist nur an als zuverlässig bekannte Kaufleute und auf jederzeitigen Widerruf zu erteilen;
4. Ueber die Erteilung der Erlaubnis ist von der Verwaltungsbehörde eine Bescheinigung auszustellen, in welcher die Menge der Patronen, welche der betreffende Händler auf Lager halten darf, anzugeben ist;
5. Die festgesetzte Zahl der Patronen kann der Kaufmann nach Belieben als fertige Waare oder in Materialien zu denselben führen;

6. Die Verwaltungsbehörde stellt dem Erlaubnisinhaber die zur Auffüllung des gestatteten Vorrats gemäss § 8 der Verordnung vom 9. März 1906 betreffend die Einfuhr pp. von Feuerwaffen erforderliche Bescheinigung ohne Weiteres aus;

7. Der Erlaubnisschein-Inhaber ist verpflichtet, den von ihm feilgehaltenen Schiessbedarf nur an Personen abzugeben, welche sich im Besitz eines Waffenscheins befinden.

Er hat ferner ein Register zu führen, in welches die Namen der Käufer und die an dieselben abgegebenen Schiessbedarfsmengen einzutragen sind.

Abschriften der Register sind den Verwaltungsbehörden, welche die Erlaubnis erteilt haben, alljährlich zum 1. Januar einzureichen. Letzteren steht auch das Recht zu, jederzeit Einsicht in die Register zu nehmen.

8. Für die Einhaltung der nach vorstehendem dem Erlaubnisschein-Inhaber obliegenden Verpflichtungen ist die Behörde berechtigt, die Stellung einer Kautions zu verlangen.

F. Die zur Zeit der Verkündung der Verordnung betreffend die Führung und den Besitz von Feuerwaffen pp. vom 9. März 1906 im Besitz von Feuerwaffen befindlichen Personen sind hinsichtlich dieser bis zur Beendigung der Gültigkeitsdauer der bezüglichen Waffenerlaubnisscheine von der Entrichtung der Gebühr des § 7 No. 1 gedachter Verordnung entbunden.

Daressalam, den 9. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J.-No. 1671.

Bekanntmachung.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 29. Dezember 1905, J. No. 10060- Amtl. Anzeiger No. 33- wird die Bekanntmachung vom 12. I. 06, J. No. 162- Amtl. Anzeiger No. 1- dahin erweitert, dass gemäss Ziffer 9 der letzteren zwei weitere Küstenorte, Tanga und Kilwa, für Zanzibardhaus unter denselben Bedingungen wie für Daressalam geöffnet werden.

Die Bezirksämter Tanga und Kilwa haben im Einvernehmen mit den dort stationierten Aerzten bzw. der Hafenbehörde das Weitere zu verlassen.

Daressalam, den 16. März 1906.

Der Kaiserliche Gouverneur
Graf von Götzen.

J. No. 3630.

Personalnachrichten.

Kaiserliches Gouvernement: Abgereist mit Heimatsurlaub am 13. März mit R. P. D. „Prinzregent“ Rechnungsrat Liedtke Gouvernementssekretär Hemmerling, kom. Gouvernementssekretär Höntsch, Bürogehilfe Ernst Schneider. Desgl. aus Langenburg via Chunde Gouvernementssekretär Zenneke am 16. März mit R. P. D. „Markgraf“ über Kapstadt.

Versetzt bzw. abgereist: kom. Gouvernementssekretär Kiene am 14. März mit dem D. O. A.

L. Dampfer „Bundesrath“ nach Kilwa behufs Uebernahme der Bezirksnebenstelle Chole.

Am 15. III. mit D. O. A. L. Dampfer „General“ Regierungsrat Meyer behufs Dienstreise über Tanga nach Bukoba und Muansa.

Assessor v. Nostitz nach Tanga behufs Uebernahme der Verwaltung des Bezirksamts Wilhelmstal.

Am 15. III. mit Gouvernementsdampfer „Rovuma“ nach Tanga: Kanzleihilfe Vincenz Paul.

Neueingestellt: Franz Schwarz als Zollhilfsbeamter.

Ausgeschieden: am 15. III. Kanzleihilfe Wojcech in Tanga.

Kaiserliche Schutztruppe: Eingetroffen: Stabsarzt Rosemann, Dr. Schelle, Untffz. Stanger, Hermann, Nickel. San-Untffz. Schriener vom Heimatsurlaub bezw. neu. Ass.-Arzt Wolff von Mpapa, Zahn-Asprt. Friedler von Mpapa, San-Untffz. Becher von Morogoro, Ass.-Arzt Kuster von Kisaki, Beurlaubte Hauptmann Friedl, Zahn-Asprt. Brand.

Versetzt bezw. kommandiert: Ass.-Arzt Wolff zur 3. Kompagnie Lindi, Ass.-Arzt Scherschmidt, Lindi, nach hier, Untffz. Weckauf zur I. Kompagnie Moschi, San-Untffz. Holzappel zur II. Kompagnie Muansa.